



Sachstand

Beitragsrechtliche Folgen einer neben Schulbesuch, Studium und Rentenbezug ausgeübten mehr als geringfügigen Beschäftigung in der Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung

Beitragsrechtliche Folgen einer neben Schulbesuch, Studium und Rentenbezug ausgeübten mehr als geringfügigen Beschäftigung in der Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 012/22
Abschluss der Arbeit: 15. März 2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis¹

1.	Versicherungspflicht und Beitragserhebung von abhängig Beschäftigten	4
2.	Einschlägige Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung	4
3.	Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung	5
4.	Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung	6
5.	Zusammenfassung	6

1 Hinsichtlich der entsprechenden Regelungen in der Kranken- und Pflegeversicherung wird auf die Kurzinformation des Fachbereichs WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Schülern, Studierenden und Rentnern“ und in Bezug auf die steuerrechtlichen Regelungen auf den Sachstand des Fachbereichs WD 4: Haushalt und Finanzen „Einzelfrage zur Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer“ verwiesen.

1. Versicherungspflicht und Beitragserhebung von abhängig Beschäftigten

Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen generell gemäß § 2 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige der Versicherungspflicht. Für geringfügige Beschäftigungen sind beitragsrechtliche Sonderregelungen zu beachten. Eine geringfügige Beschäftigung liegt gemäß § 8 Abs. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.²

Die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung werden für mehr als geringfügig Beschäftigte in der Regel nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) vom versicherten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Aktuell beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 7.050 Euro in Westdeutschland und 6.750 Euro in Ostdeutschland.

In der Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitragssatz aktuell 2,4 Prozent und in der Rentenversicherung 18,6 Prozent. Beschäftigte und Arbeitgeber tragen hiervon bei einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von mehr als 1.300 Euro jeweils die Hälfte, also 1,2 Prozent beziehungsweise 9,3 Prozent. Im Niedriglohnsektor mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von 450,01 Euro bis 1.300 Euro³ steigt der Beitragsteil der Beschäftigten an den Beiträgen progressiv an, während der Arbeitgeberanteil bei 1,2 Prozent und 9,3 Prozent verbleibt.

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist dagegen allein von den Arbeitgebern zu tragen. Dabei gibt es wegen der branchenspezifischen Gliederung der Berufsgenossenschaften und der individuellen Gefahrklassenzuordnungen der einzelnen Unternehmen keinen einheitlichen Beitragssatz.

Wird neben dem Besuch einer Schule oder eines Studiums oder während eines Rentenbezugs eine mehr als geringfügige abhängige Beschäftigung ausgeübt, sind die in den für die jeweiligen Sozialversicherungszweige maßgebenden Sozialgesetzbüchern enthaltenen Regelungen über die Versicherungsfreiheit zu beachten.

2. Einschlägige Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

Gemäß § 27 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) sind Personen, die während der Dauer ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben, in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, es sei denn, es handelt

2 Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung - Bundesrats-Drucksache - 82/22 soll die monatliche Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Oktober 2022 von 450 Euro auf 520 Euro angehoben werden.

3 Der den Niedriglohnsektor für die Sozialversicherung in § 20 Abs. 2 SGB IV geregelte Übergangsbereich soll ab 1. Oktober 2022 entsprechend 520,01 Euro bis 1.600 Euro monatlich betragen (vgl. Fn 1).

sich um eine Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Wird die neben dem Studium ausgeübte Beschäftigung außerhalb der Semesterferien wöchentlich mehr als 20 Stunden ausgeübt, liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach dem Erscheinungsbild grundsätzlich eine Arbeitnehmerschaft vor, so dass keine Versicherungsfreiheit anzunehmen ist.⁴

Beschäftigte Personen, die das Lebensjahr für einen Anspruch auf Regelaltersrente vollenden, sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für nach 1946 geborene Versicherte wird die Regelaltersgrenze seit dem Jahr 2012 nach Maßgabe des § 236 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für ab 1964 geborene Versicherte ist das 67. Lebensjahr maßgebend. Für Beschäftigte, die wegen der Vollendung des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, ist gemäß § 346 Abs. 3 Satz 1 SGB III von den Arbeitgebern dennoch der auf sie entfallene Beitragsanteil zu entrichten, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

Ferner sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB III während des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung beschäftigte Personen versicherungsfrei. Hier entfällt auch die Beitragspflicht für Arbeitgeber. Wird während des Bezuges einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, einer vorzeitigen Altersrente vor Erreichen des für einen Anspruch auf Regelaltersrente erforderlichen Lebensalters oder einer Rente wegen Todes eine Beschäftigung ausgeübt, liegt somit keine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung vor, so dass entsprechende Pflichtbeiträge zu leisten sind.

3. Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt eine neben dem Schulbesuch oder Studium ausgeübte Beschäftigung regelmäßig der gewöhnlichen Versicherungspflicht. Versicherungsfrei sind gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI lediglich Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Versicherungsfreiheit bei einer Beschäftigung von Rentenberechtigten besteht gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI nur bei Bezug einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI haben die Arbeitgeber hier - wie in der Arbeitslosenversicherung - die Hälfte des Beitrags zu entrichten, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Auf die Versicherungsfreiheit kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI verzichtet werden. Für beschäftigte Rentenberechtigte, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben beziehungsweise im Anschluss daran eine Altersteilrente oder eine Rente wegen Todes beziehen, sind die üblichen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

⁴ Urteile des Bundessozialgerichts, Az. 3/12 RK 14/73, Az. 3 RK 42/75, Az. 3/12 RK 17/74, Az. 3/12 RK 15/74 und Az. 12 RK 45/77.

4. Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung

Die in §§ 4 und 5 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) enthaltenen Regelungen zur Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung sehen für eine neben einem Schulbesuch, Studium oder Rentenbezug ausgeübten Beschäftigung keine Ausnahme von der Versicherungspflicht vor. Vom Arbeitgeber sind daher die für Beschäftigte üblichen als Umlage erhobenen Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen.

5. Zusammenfassung

Bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung neben einem Schulbesuch, Studium oder Rentenbezug ergeben sich im Überblick folgende Beitragspflichten:

	Arbeitslosenversicherung	Rentenversicherung	Unfallversicherung
Schule/Studium	Versicherungsfrei (soweit weniger als 20 Wochenstunden)	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberumlage
Rentenbezug nach Regelaltersgrenze	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitgeberumlage
Bezug einer vollen Erwerbsminderungs- rente	Versicherungsfrei	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberumlage
Sonstiger Rentenbezug	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberumlage
